1. Ausfertigung

NR. 45

Gemeinde Peiting

Landkreis Weilheim-Schongau

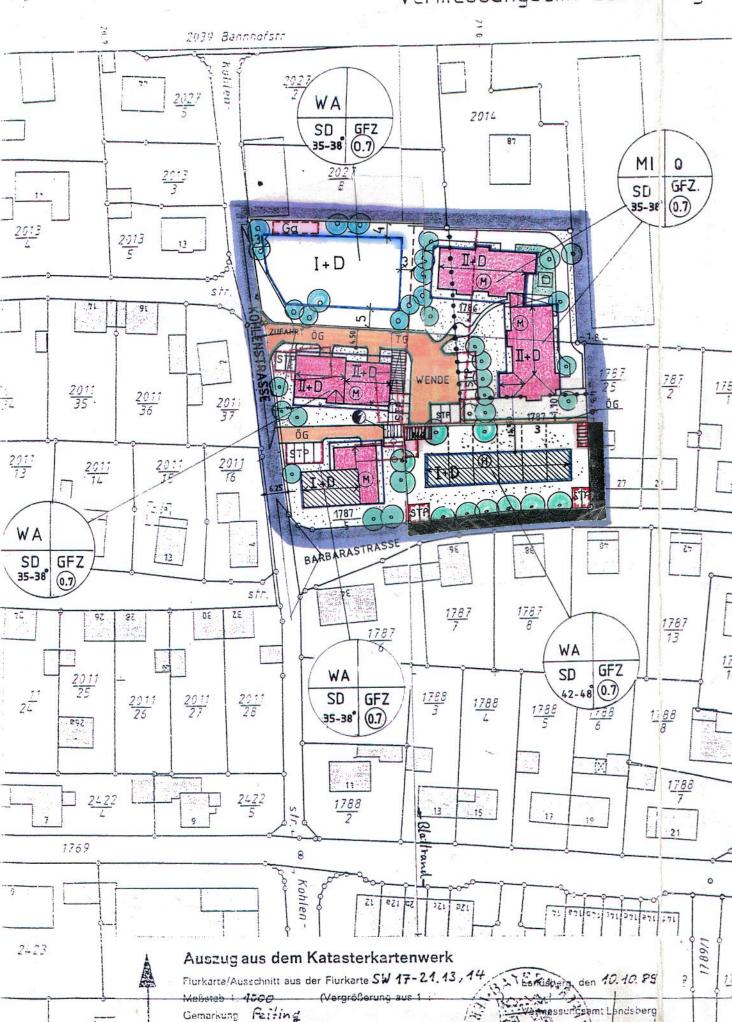
M 1: 1000

ANZEIGEVERTAHREN WURDE DURCHBIEFÜHRT:





Vermessungsamt Landsherg a.



Weitergabe von Vervielfältigungen an Dritte nicht erlaubt

Kartenstand

Vermessungsamt Landsber

A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verkehrsflächenbegrenzungslinie

private Verkehrsfläche, öffentlich gewidmet

private Grünfläche Kinderspielplatz - Altersgruppe bis 12 Jahre (giftige Bepflanzung gem. MAB1. 21/76 untersagt!) Gemeinschaftsanlage für den Mehrfamilienhausbereich

Baugrenzen

offene Bauweise

Baulinie

Befretung von den gesetzlichen Abstandsflächen

Maximal 2 Vollgeschoße, Kniestock maximal zulässig 1.00 m über EG. D bis max. Vollgeschoßgrenze

> bei Fl.St.Nr. 1787/3 ÷ 1787/5 Teilfläche Haus Nr. 15-25 Dachneigung 46°; Kniestock nicht zulässig Darf die Vollgeschoßgrenze lt. Bay.Bau.Ordnung überschreiten

Haustyp: max. 2 Vollgeschosse + Dachgeschoß mit II+D Kniestock bis max. 0,50 m über 2. Vollgeschoß

Mischgebiet

I+D

allgemeines Wohndebiet Geschoßflächenzahl (GFZ)

Satteldach mit 47° Dachneigung

Hauptfirstrichtung

Maßzahlen in Meter 4.50

Sichtdreieck

zu pflanzende Bäume (keine Lagefestsetzung)

----Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Garagenstandort + Nebengebäude

Fläche Für Stellplätze

Überbaute TGa Rampe Trafostation

TG

GA +NG

Tiefgarage

B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

bestehende Flurstücksgrenzen Beabsichtigte Grundstücksteilung Aufzuhebende Flurstücksgrenzen *O * O *

Flurstückenummern

Bestehende Wohn- und Nebengebäude

unverbindlicher Vorschlag für Form- und Situierung der neuen Baukörper

Abzubrechende Gebäude

Mehrfamilienhaus

hausgruppe

17. Im Planungsgebiet desMischgebietes müssendie Wohn- und Schlafräume grundrissorientiert nach Süden und Westen ausgerichtet werden

C) FESTSETZUNG DURCH TEXT:

1. Art der Nutzung:

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird gem § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) und als Mischgebiet (MI) festgesetz.

2. Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Baugrenzen, dem zulässigen Gebäudetyp und die höchstzulässige Geschoßflächen-Als höchstzulässige GFZ wird im Mischgebiet und im Allgemeinen Wohngebiet 0,7 festgesetzt, sofern nicht durch die Baugrenzen ohnehin eine geringere Ausnutzung vorgegeben ist.

3. Grundform der Gebäude:

Als Grundform für die Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Traufseite muß mind. 1/5 länger sein als die Giebelseite.

Abstandsflächen:

Die gesetzlichen Abstandflächen nach Art. 6 und 7 BayBO sind grundsätzlich einzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die beiden Baukörper im Mischgebiet an der durch Planzelchen gekennzelchneten Stelle Die Stellung dieser Baukörper dient zur Abschirmung gegenüber dem anschließenden Sondergebiet.

Soweit die Anforderungen nach Art. 7 (5) BayBO erfüllt werden, ist eine Grenzbebauung von Garagen und Nebengebäuden zulässig, sofern die Möglichkeit des Grenzbaues nach den Planfestsetzungen gegeben ist. Aus gestalterichen Gründen ist auch an der Grenzwand ein Vordachüberstand einzuplanen.

Dachform (Hauptgebäude)

Die Hauptgebäude sind mit einem 35° - 38° geneigten Satteldach auszuführen. 1787/3. Teilfläche ist Bei den Gebäuden auf Fl.St.Nr. eine Dachneigung von 42°. - 48° zulässig. Die Dacheindeckung hat mit Ton- oder Betondachsteinen in naturrotem Farbton zu erfolgen. Dacheinschnitte (negative Gauben) sind Unzuläßig Dachaufbauten (Gauben) unter 35° Dachneigung sind unzulässig. Liegende Dachflächenfenster zur notwendigen Belichtung sind zugelassen. Zusammenhängende Dachflächen müssen gleiche Dachneigung aufweisen.

Sonnenkollektoren:

Die Anbringung von Sonnenkollektoren/Absorbern auf dem Hauptdach ist nur in einer zusammenhängenden Fläche entlang eines Ort- ganges oder an der Traufe zulässig. Bei der Anordnung auf Dachflächen von Nebengebäuden und Garagen sollte möglichst eine Dach Tläche vollflächig ausgeführt werden. Sog. Energiedächer anstelle der Dachdeckung sind zulässig, wenn sie in kupferfarbigem oder rötlichem Ton und vollflächig je Dachseite ausgeführt werden

7. Nebengebäude und Garagen:

Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach den vom LRA WM-SOG herausgegebenen Richtlinien.

Nebengebäude und Garagen sind nur innerhalb den Baugrenzen oder in den dafür gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Gesamtgrundflächen der Nebengebäude und Garagen dürfen je Grundstück oberirdisch 60 m² nicht übersteigen. Bel Reihenhausparzellen sind die Nebengebäude unterEinhaltung der 60 m² nicht übersteigen. gesetzlichen Abstandsflächen außerhalb der Baugrenzen bis 10 qm zulässig Garagen sind in Massivbauweise auszuführen und gestelterisch dem Hauptgebäude (in Putz und Farbe) anzugleichen.

Garagen und Nebengebäude sind - sofern sie nicht ohrehin ins Wohnhaus integriert sind - mit Satteldach in Dachneigung wie das Hauptgebäude zu errichten. Die Garagentore sind mit Naturholzfüllung auszuführen.

Gemeinsame Grenzgaragen - soweit zulässig - sind geftalterisch aufeinander abzustimmen und in gleicher Frontgestallung und Dach form zusammenzubauen. Vor den Garagen ist ein mind. D m tiefer Stauraum freizuhalten, der zur Straße hin nicht eingezäumt werden

Für Wohnenlagen und Hausgruppen über 5 Wohneinheiten sind Tief-garagen zwingend zu errichten. Für jede Wohneinheit ist ein T5 Stp. zu schaffen Die Tiefgaragenzufahrt ist zwingend zu überdachen und mit einer allseitig an-

gebrachten schallabsorbierenden innenverkleidung auszuführen

Die Fassaden sind in lichten Farbtönen zu verputzen. Zyklopenmauerwerk sowie die Verwondung von metallener, kunststoffener oder zementgebundener Wandverkleidung ist untersagt. Die Verwendung von farbtransparenten Kunststoffplatten o. ä. für Balkonverkleidungen, vorgebaute Windfänge, Sichtschutzwände etc. ist unzulässig, ebenso Sichtblenden aus Strohmatten Holzverkleidung im Wechsel zu Putz ist möglich.

Abwasserbeseitigung:

Die anfallenden Abwässer sind in den Kanal einzuleiten.

10. Wasserversorgung:

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgung anzu-

schließen.

11. Leitungen: Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln. Auf Mehrfamilienhäusern ist je Hauseinheit nur eine Gemeinschaftsantennenanlage

12. Lager, Abstellen, etc.:

zulässig. Die Befugnisse der deutschen Bundespost Telekom nach dem Telegrafenwegegesetz bleiben unberührt Die Errichtung von Wellblechgaragen und Stellplätze für Wohnwagen,

Boote sowie oberirdische Lagerbehälter für flüssige oder gasförm Stoffe ist im Geltungsbereich nicht gestattet. Auf dem Grundstück 1787/3 können 2 Holzlegen errichtet werden.

13. Einfriedung:

Im Geltungsbereich sind straßenseitig max. 1 m hohe Holzzäune (Hanichelzäune, Jägerzaun, etc.; aber keine ungesäumten waagrechten Bretter) mit überdeckten Säulen Testgesetzt. Betonspokel etc. dürfen 0,10 m Höhe nicht überschreiten. Zwischenzäune können auch aus verzinktem Maschendraht an Rundeisensäulen errichtet werden. Sie sind der Höhe der Straßenzäune anzupassen. Heckenhinterpflanzungen sind zulässig. Sie dürfen jedoch die Zaunhöhe nicht mehr als 20 cm übertragen

14. Gartenflächen:

Die nicht bebauten und nicht als Fahr- oder Gehweg genutzten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertikeit gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Es ist pro 300 m² Grundstücksflächen mind. 1 heimischer, standorttypischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzung von nicht standortgemäßen oder fremdartigen Gehölzen wie z.B. Trauerformen von Weide, Buche, Ulme sowie Zedern aller Art, Zypressen und Thujen in Säulenform sowie alle blauen Formen von Tannen und Fichten sind aus Gründen des Orstsund Landschaftsbildes nicht zulässig. Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern sowie Ziergehölzen für die Gartengestaltung wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beschränkt. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten.

15. Sichtdreicke:

Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,8 m Höhe bezogen auf Straßenmitte freizuhalten. Einzelstehende hochstämmige Bäume (Astansatz über 2 m Höhe) sind zulässig.

16. Bodenversiegelung

Die Befestigung von privaten Verkehrsflächen, Stellplätzen Garagenvorplätzen etc. hat in wasserdurchlässiger Form zu erfolgen.

Verfahrensvermerke zum Bauvorhaben "Kohlenstraße" Marktgemeinde Peiting

Die Marktgemeinde Peiting erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB); Art. 23 der Gemeindeordung für den Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) diesen Bebauungsplan als Satzung.

- a) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form r Bekanntmachung (Auslegung, durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung der
- b) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 12.04.1991 gem.§ 4 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem.§ 3 Abs 2 BauGB vom **21.10.1991**. bis **22.11.1991**. im .Marktbauamt.... öffentlich ausgelegt.
- d) Die Marktgemeinde Peiting hat mit Beschluß vom 10.12.1991. den Bebauungsplan gem.§ 10 BauGB als Satzung beschlossen.

e) Genehmigungsverfahren:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau / Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom..... gem. § 11 BauGB

Weilheim i. OB.,....

München,.....

Anzeigeverfahren:

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 09.03.1992 dem Landratsamt Weilheim-Schongau gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt Das Landratsamt hat

innerhalb der 3-Monats-Frist nach § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht, so daß der Bebauungsplan unverändert in Kraft gesetzt werden

mit Schreiben vom 09.06.1992. erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften vorliegt.

mit Schrejben vom mit Auflagen/Hinweisen zugestimmt, welchen der Gemeinderat durch Beschluß vom..... beigetreten ist.

g) Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 24.06.1992. durch Schong.Nachr. Schw.Brcff gem. § 12 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Lndratsamtes nach e) sind in der vor legenden Planfassung eingearbeitet.



Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - so die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, die Vorschriften über die Begründung zum Bebauungsplan sowie Vorschriften bezüglich der Beschlußfassung über den Bebauungsplan und des Genehmigungs-verfahrens – ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel dar Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb van sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bauungsplanes schriftlich

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Planfertigung:



genenüber der Geneinde geltend gemacht worden sind.

8920 Schongau, den 15.03.1991 ARCHITEKTURBÜRO

FRITZ WEINBERGER Fritz Weinberger Architekt Dipl.-Ing. (FH Christophstr. 17 8920 Schongau Teleion 08861/2727 Telefax

geändert It. Beschluβauszug der MGR Sitzung Vom10.12.1991 Alen.

geändert am 7.10.1991

D) HINWEISE

1. Schneelast

Fur die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude Ist eine Schneelast von 156 kp/m² waagrechter Grundfläche anzusetzen.

2. Freiflächen

Für die Mehrfamilienhausbereiche ist zum Baugesuch ein Freiflächenplan vorzulegen